



Steigerung der Abstimmungstransparenz in Sitzungsniederschriften – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.10.2022

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 24.10.2022 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass künftig in allen Niederschriften von Rats- und Ausschusssitzungen die Abstimmungsergebnisse auch nach Fraktionszuordnung angegeben werden sollen. Zur Begründung wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Gemäß § 52 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Bürgermeister und von einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet wird.

Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist gemäß § 58 Absatz 7 GO NRW eine Niederschrift aufzunehmen, welche dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten ist.

Welche Inhalte in einer Sitzungsniederschrift konkret enthalten sein müssen, regeln § 24 Absätze 1 und 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum (Geschäftsordnung):

„§ 24 – Niederschrift

- (1) *Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:*
 - a) *die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,*
 - b) *die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,*
 - c) *Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,*
 - d) *Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,*
 - e) *die behandelten Beratungsgegenstände,*
 - f) *die gestellten Anträge,*

- g) *die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,*
 - h) *Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt.*
- (2) *Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.“*

Gemäß § 27 Absatz 8 Satz 1 Geschäftsordnung ist in den Ausschüssen eine Niederschrift über die Beschlüsse analog § 24 zu erstellen.

Primärer Sinn und Zweck einer unterzeichneten Niederschrift ist, dass sie eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 417 und 418 Zivilprozessordnung (ZPO) darstellt und somit den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges (§ 415 ZPO), ihres Inhalts (§ 417 ZPO) und der darin bezeugten Tatsachen begründet. Aus diesem Grund geht von Niederschriften eine große Beweiskraft aus und wird somit auch regelmäßig bei Gerichtsverfahren herangezogen. Es ist somit unabdingbar, dass insbesondere die gefassten Beschlüsse über die Niederschriften dokumentiert werden.

Eine Dokumentation über das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen und sogar eine Dokumentation der Anzahl der abgegebenen ja- und nein-Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen ist nicht erforderlich und hat für die Beweiskraft der Niederschriften keine Bedeutung.

Im Kreis Warendorf ist es ebenfalls unüblich, das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen in den Niederschriften aufzuführen. So ist kreisweit die Gemeinde Ostbevern die einzige Kommune, die dies praktiziert. Alle anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Warendorf dokumentieren höchstens die abgegebenen ja- und nein-Stimmen sowie die Enthaltungen. Auch außerhalb des Kreises Warendorf ist das beantragte Verfahren der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine große Seltenheit.

Für das beantragte Vorgehen hat die Gesetzgebung eine andere Lösung: Es steht den Mitgliedern des Rates jederzeit frei, gemäß § 50 Absatz 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Buchstabe g Geschäftsordnung einen Antrag auf namentliche Abstimmung zu stellen. In diesem Fall ist in der Niederschrift das genaue Abstimmungsverhalten eines jeden einzelnen Rats- beziehungsweise Ausschussmitglieds zu dokumentieren.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist es aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, die Abstimmungsergebnisse in den Sitzungsniederschriften auch nach Fraktionszuordnung anzugeben. Selbstverständlich steht es dem Haupt- Finanz- und Digitalausschuss dennoch frei, die Verwaltung zu beauftragen, eine Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten, um dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu folgen.

Anlage(n):

ohne